

Merkblatt 11.204

Umsatzsteuer – Genaue Beschreibung der Leistungen

Für Unternehmer im ureigenen Interesse eine absolute Verpflichtung:

Sämtliche eingehenden Rechnungen immer auf Herz und Nieren prüfen. Die Belege müssen alle für die steuerliche Anerkennung notwendigen Merkmale haben.

Wichtig ist beispielsweise die konkrete Leistungsbeschreibung.

Diese muss so präzise sein, dass ein mehrfacher Vorsteuerabzug für ein- und dieselbe Leistung nicht möglich ist. Die Finanzbeamten agieren hier äußerst kleinlich.

Das FG Thüringen hat in einer jüngeren Entscheidung bemerkenswerte Erläuterungen dazu gemacht, wie genau die Angaben für eine sichere Identifizierung der abgerechneten Leistungen sein müssen. Die für die Praxis hilfreichen Ausführungen (Az. 3 K 633/09) beinhalten zahlreiche Verweise auf die Rechtsprechung des BFH.

In folgenden Fällen hat das Finanzamt den Vorsteuerabzug wegen unzulänglicher Leistungsbeschreibung gestrichen.

1. In Rechnungen fehlen Informationen zu tätigen Personen, Einsatztagen und geleisteten Stunden
2. Es fehlen Angaben zu Art oder Umfang der erbrachten Arbeitsleistungen
3. Es wird lediglich auf eine mündliche Vereinbarung Bezug genommen. Damit ergibt sich auch keine Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung aus anderen Geschäfts- oder Vertragsunterlagen.
4. Es fehlen Formulierungen wie Personalgestellung oder Schreibaarbeiten.
5. Leistungsbeschreibungen beschränken sich auf allgemeine Bezeichnungen wie technische Beratung, Beratungsleistung oder Kontrollen
6. Leistungsangabe erfolgt nach Absprache ohne Terminangaben und eindeutige Beschreibungen
7. Den Abrechnungen von Bauarbeiten ist nicht einmal ansatzweise zu entnehmen, wann und wo sie ausgeführt wurden und um welche Art von Bauarbeiten es sich handelt
8. Die Leistungsbeschreibung enthält Bezeichnungen wie „Arbeiten wie gesehen und besichtigt“

